

Auftriebsbestimmungen bei Versteigerungen für SCHAFE und ZIEGEN

1. Allgemeines

1.1 Die Anmeldung der Tiere zur Versteigerung seitens des Tierbesitzers muss schriftlich unter der genauen Angabe der Daten, wie Ohrmarke, Geburtsdatum, Geschlecht, Nummer von Vater und Mutter rechtzeitig vor der Versteigerung erfolgen. Im Katalog werden die Daten aus dem Herdebuch übernommen. Für die Richtigkeit der Daten ist der Anmelder verantwortlich.

Meldetermine:

- Für Schafe + Ziegen: 10 Arbeitstage vor dem Versteigerungstermin.

Altersgrenzen:

TB, SB, Jura, Suffolk SN, ST:

Weiblich: 6 Monate bis 5 Jahre

Männlich: 1 Jahr bis 5 Jahre

VS: Weiblich: 6 Monate bis 5 Jahre

Männlich: 10 Monate bis 5 Jahre

Alter der Schafe: ein Schaf hat das Mindestalter von z.B. 1 Jahr erreicht, wenn es 12 Monate alt ist. Geburtsmonate = Versteigerungsmonat. Aprilgeborene TB Schafe dürfen im Aprilversteigert werden, Maigeborene nicht.

Bei Elite-Versteigerungen oder ähnlichen besonderen Events können eigene Altersgrenzen vom Vorstand festgesetzt werden.

Ist die Auftriebszahl begrenzt so haben ältere Tiere Vorrang. Die Anzahl der zulässigen Zuchtwidder liegt bei ca. 100 Stück/Rasse.

Passeierer Gebirgsziege + Milchziegen:

Weiblich und männlich: bis 8 Jahre

Nutzziegen: die aufgetriebenen Nutzziegen sind keine Herdebuchtiere. Sie werden von keiner Kommission bewertet, es wird nur der Gesundheits- und Haltungszustand begutachtet. Bei einer großen Auftriebszahl von Zuchttieren werden die Nutzziegen nicht angenommen.

Schur: die Schafe können über das ganze Jahr sei es in der Wolle, als auch geschoren aufgetrieben werden. Nur bei der Dezemberversteigerung müssen **alle** Schafe geschoren sein.

Wiegung: Widder und Böcke können einzeln zur Wiegung geführt werden.

1.2 Der Beschicker der Versteigerung erkennt mit der Anmeldung des Tieres

die geltenden Verkaufs- und Bewährungsbestimmungen an.

1.3 Der Zuchtverband behält sich das Recht vor, Tiere vorher zu besichtigen und gegebenenfalls sichtlich erkrankte Tiere oder solche mit groben Fehlern, sowie grob vernachlässigte Tiere (schlechten Haltungs- oder Gesundheitszustand) von der Versteigerung auszuschließen. Werden bei der Versteigerung Schafe oder Ziegen mit Räude oder Moderhinke festgestellt, so werden unverzüglich alle Tiere des Besitzers aus dem Stall entfernt und der betreffende Züchter kann für drei Versteigerungen ausgeschlossen werden.

1.4 Die Beschaffung der von der Veterinärbehörde jeweils vorgeschriebenen tierärztlichen Bescheinigungen wird vom Verband vorgenommen, falls keine gegensätzliche Mitteilung erfolgt

1.5 Es ist Aufgabe des Verkäufers, vor der Versteigerung, die im Verkaufskatalog angegebenen Daten zu überprüfen und auf eventuelle Mängel oder Fehler hinzuweisen. Der Zuchtverband übernimmt keinerlei Gewähr für eventuelle Irrtümer bei den Angaben im Katalog. Die Tiere müssen so verkauft werden, wie diese im Ring geführt wurden (mit Seil). Die Glocke bleibt dem Verkäufer.

Bewertung der Tiere

Grün = Bewertungsklasse I

Rot = Bewertungsklasse II

Rot über dem Rücken

Grüßer Punkt auf dem Becken: nicht trächtig

SCHAFE:

Bei den Widdern und Schafen werden die Bewertungsklassen grün und rot im Ring aufgetrieben.

Tiere mit Rot über dem Rücken werden entweder bei Zuchtfehlern aus dem Herdebuch ausgetragen oder von dieser Versteigerung zurückgestellt.

ZIEGEN:

Die Tiere werden nicht angestrichen.

Das rechtzeitige Vorführen der Tiere zur Bewertung und im Ring ist Aufgabe des Tierbesitzers.

Trächtigkeit: Schafe aller Rassen müssen ab einem Alter von 18 Monaten sichtbar trächtig (d.h. ca. 3 Wochen vor dem Ablammtermin) sein oder ein Lamm mitführen. Achtung: laut Gesetz dürfen Schafe/Ziegen die letzten 10% der Trächtigkeitsdauer nicht transportiert werden. Lämmer/Kitz sind erst ab einem Alter von 10 Tagen transportfähig.

Ziegen müssen nur bei den Frühjahrsversteigerungen sichtbar trächtig, mit Nachzucht sein oder zum Melken (mit Euter) sein.

Bei Schafen/Ziegen mit Nachzucht müssen auch die Lämmer/Kitz der Rasse entsprechen (keine gescheckten Tiere).

Alle Lämmer + Kitz müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein.

Neue Kategorie: ab 2014 gibt es die neue Kategorie **nicht trächtig**; Schafe ohne Trächtigkeitgarantie. Diese Schafe sind mit einem grünen Punkt auf dem Becken gekennzeichnet.

Versteigerung

Auftrieb: Beginn des Auftriebes ist am Versteigerungstag von 7.30 Uhr bis 9.00 Uhr.

Grundsätzlich ist die Auftriebszahl auf 500 Stück begrenzt.

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle seine zur Versteigerung aufgetriebenen und zu dieser zugelassenen Tiere der Versteigerung zu unterstellen, d.h. in den Ring zu führen und nicht vorher im Stall zu verkaufen. Für Tiere, die nicht in den Ring geführt werden, wird eine Stallgebühr von 25,00 € kassiert. Die Versteigerung erfolgt in der Reihenfolge der Katalognummern.

Gesteigert wird grundsätzlich nur mit Winkerscheiben, deren Ausgabe nur gegen die Angaben der Identität im Marktbüro erfolgt.

Käufer ist der Meistbietende. Er ist an sein Gebot gebunden und erkennt durch sein Mitsteigern die Marktordnung an.

Erklärt sich der Verkäufer mit dem Angebot nicht einverstanden, so hat er die vor dem Verlassen des Ringes bekanntzugeben. Ein späterer Einspruch ist wirkungslos.

Zum Steigerungspreis kommt die vom Gesetz vorgeschriebene Mehrwertsteuer dazu. Der

Endpreis wird für jedes Tier sofort bekannt gegeben.

Gebühren

Zur Deckung der mit der Durchführung der Versteigerung verbundenen Unkosten wird vom Verkäufer eine Versteigerungsgebühr von 7,5% zurückbehalten.

Für gemeldete Tiere, die unentschuldigt nicht gebracht werden wird ein Unkostenbeitrag von 10,00€ berechnet. Außer in begründeten Ausnahmefällen.

Übersteigt der Zuschlagpreis 800,00€ und wird das Tier nicht abgegeben, so werden 10% + MwSt des Zuschlages als Gebühr berechnet. Ab 1.000,00 € sind es 20 % Gebühr.

Auftriebsgebühr pro Tier beträgt 2,00€.

Bezahlung und Abtransport der Tiere

Der Abtransport der gekauften bzw. nicht abgegebenen Tiere darf erst nach Bezahlung des Kaufpreises und/oder Abholung des Viehpasses im Marktbüro erfolgen.

Die Käufer und die Verkäufer verpflichten sich sofort nach der Versteigerung die Tiere abzutransportieren. Die Stallaufsicht arbeitet nur bis 1 Stunde nach Beendigung der Versteigerung im Ring.

Gewährbestimmung

Für Mängel haftet in jedem Falle der Verkäufer des Tieres und nicht der Zuchtverband. Der Verkäufer haftet für alle sichtbaren und unsichtbaren Fehler.

Der Käufer verliert das Recht auf Reklamation, wenn diese nicht innerhalb von 5 Tagen beim Zuchtverband erfolgt.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Versteigerung.

Schlussbestimmungen

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitfällen vermittelt die Verbandszentrale zwischen den beiden Parteien. Ist eine Schlichtung auf diesem Wege nicht möglich, so wird der Fall dem Ausschuss des Verbandes zur entgeltigen Klärung zugeteilt. Für beide Parteien ist die Entscheidung des obengenannten Ausschusses unter Ausschluss ordentlicher Gerichte bindend.